



**Synode**  
**vom 12.–14. Juni 2022 in Sitten**

# Seelsorge für Asylsuchende in Bundesasylzentren: Solidarische Finanzierung 2023 – 2026

## Anträge

1. Die Synode nimmt den Bericht über die Seelsorge in Bundesasylzentren zur Kenntnis.
2. Die Synode genehmigt für die Legislatur 2023 – 2026 die Fortführung des solidarischen Lastenausgleichs für die Seelsorgedienste in Bundesasylzentren.
3. Die Synode beschliesst die Erhöhung der Beiträge in den solidarischen Lastenausgleich von CHF 420 000 auf CHF 470 000.
4. Die Synode beschliesst eine Anpassung des Verteilschlüssels, die eine prozentuale Erhöhung des Beitrags an die Eigenleistung um 10 % auf neu 30 % und eine entsprechende Reduktion des Beitrags gemäss Belegung auf neu 70 % beinhaltet.

Bern, 12. April 2022  
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat  
Die Präsidentin    Die Geschäftsleiterin  
Rita Famos        Hella Hoppe

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Vorbemerkungen .....</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Ausgangslage .....</b>	<b>2</b>
2.1	Gründe für die Synodevorlage .....	2
2.2	Tätigkeitsbereiche der Seelsorge in Bundesasylzentren .....	3
2.3	Rechtliche Grundlagen .....	3
2.4	Organisation der Seelsorgedienste .....	3
<b>3.</b>	<b>Rückblick auf die Seelsorge in den Bundesasylzentren in den letzten vier Jahren. 6</b>	<b>6</b>
3.1	Veränderungen im Arbeitsumfeld der Seelsorge in den Bundesasylzentren.....	6
3.2	Neuer Anlauf zur Etablierung einer muslimischen Seelsorge in Bundesasylzentren	7
3.3	Nationale Treffen der Seelsorge in Bundesasylzentren und weitere Aktivitäten ....	8
<b>4.</b>	<b>Entwicklungen im Asylbereich und in den Bundesasylzentren .....</b>	<b>10</b>
4.1	Neustrukturierung des Asylbereichs.....	10
4.2	Erfahrungen seit der Neustrukturierung.....	10
4.3	Aktueller Bestand Bundesasylzentren .....	11
4.4	Zahlen und Prognosen zu den Asylgesuchen in der Schweiz.....	12
<b>5.</b>	<b>Finanzierung der Seelsorge in den Bundesasylzentren.....</b>	<b>14</b>
5.1	Aktuelle Finanzierung und Verteilung der Mittel.....	14
5.2	Rückmeldungen der Mitgliedkirchen zum solidarischen Lastenausgleich.....	14
5.3	Planungsentscheid Finanzierung 2023 – 2026 .....	15

## 1. Vorbemerkungen

Der Ukraine-Krieg hat zu einer umfassenden Fluchtbewegung aus der Ukraine in die umliegenden osteuropäischen Länder geführt, die derzeit (April 2022) auch in Westeuropa und der Schweiz eine starke Zunahme ukrainischer Schutzsuchender nach sich zieht. In welcher Weise und welchem Ausmass sich diese Ereignisse auf das Asylwesen in der Schweiz weiter auswirken werden, ist kaum abschätzbar. Der nachfolgende Bericht wird zum Zeitpunkt seiner Lektüre aber an verschiedenen Stellen, etwa wenn Angaben zu der Anzahl Bundesasylzentren und deren Kapazitäten oder Prognosen zu den Asylgesuchszahlen gemacht werden, nicht mehr den aktuellen Stand wiedergeben.

## 2. Ausgangslage

### 2.1 Gründe für die Synodevorlage

Die Betreuung Asylsuchender in den Bundesasylzentren ist eine nationale Aufgabe. Deshalb richten die Mitgliedkirchen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS seit 1999 gemeinsam eine Teilfinanzierung der Seelsorgedienste über den sogenannten *solidarischen Lastenausgleich* aus. Die Synode fällt alle vier Jahre einen Planungsentscheid zur Weiterführung des Lastenausgleichs. Die jährlichen Beiträge werden jeweils an der Herbstsynode für das Folgejahr beschlossen.

Der letzte Planungsentscheid für 2019 – 2022 wurde von der Sommersynode 2018 gefällt. Folglich unterbreitet der Rat der Sommersynode 2022 die entsprechenden Anträge für die

kommende Legislatur 2023 – 2026 zur Fortführung des solidarischen Lastenausgleichs sowie den nachfolgenden Bericht.

Der Bericht gibt Einblick in die Tätigkeit und Organisation der Seelsorgedienste, macht einen summarischen Rückblick auf die Seelsorge während der letzten vier Jahre und skizziert Einschätzungen zu den aktuellen Entwicklungen im Asylbereich. Er schliesst mit Ausführungen und Empfehlungen zur Finanzierung der derzeitigen Seelsorgedienste in den BAZ.

## 2.2 Tätigkeitsbereiche der Seelsorge in Bundesasylzentren

Die Seelsorgenden führen seelsorgerliche Einzelgespräche mit Asylsuchenden, vermitteln Kontakte zu Pfarreien und Kirchgemeinden oder zu Geistlichen anderer Religionen sowie zu Hilfswerken für abgewiesene Asylsuchende in Herkunfts- oder Drittstaaten. Sie vermitteln Asylsuchende an Rechts- und Sozialberatungsstellen und informieren die Asylsuchenden bedarfsweise über Abläufe und die Organisation der Bundesasylzentren. Der Seelsorge kann schliesslich auch in der Vermittlung bei Konfliktfällen eine wichtige Rolle zu Teil werden. Die Seelsorgenden unterstehen des gesetzlichen Berufsgeheimnisses (nach Artikel 321 Abs. 1 StGB).

Das Leitbild für die Seelsorge in den Bundesasylzentren definiert die Arbeit der Seelsorgenden «als Hinwendung zum Mitmenschen. Dies erfordert von den Seelsorgenden die Bereitschaft und die Offenheit zum Gespräch mit allen Menschen, besonders auch gegenüber Menschen in Not oder die sich aus andern Gründen nicht ausdrücken können, unabhängig welcher Religion oder Kultur sie angehören».<sup>1</sup>

## 2.3 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage für die Seelsorge in den Bundeszentren bildet die Rahmenvereinbarung zwischen dem Bundesamt für Migration BFM, resp. dem heutigen Staatssekretariat für Migration SEM und dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund, resp. der heutigen Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS, der Schweizer Bischofskonferenz, der Christkatholischen Kirche der Schweiz sowie dem Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund SIG aus dem Jahr 2002. Der Zutritt der Seelsorge zu den Zentren des Bundes und den Unterkünften an den Flughäfen wird in Artikel 3 der Verordnung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) über den Betrieb von Zentren des Bundes und Unterkünften an den Flughäfen geregelt<sup>2</sup>.

## 2.4 Organisation der Seelsorgedienste

Die Verantwortungsbereiche für die Aufgaben der evangelisch-reformierten Seelsorge sind in der *Vereinbarung bezüglich Seelsorge für Asylsuchende* zwischen der EKS und ihren Mitgliedkirchen, auf deren Kirchengebiet ein BAZ betrieben wird, festgehalten. Diese Standortkirchen sind für anstellungsrechtliche Fragen der Seelsorgenden zuständig und erstatten der EKS jährlich Bericht über die Verwendung der Mittel aus dem solidarischen Lastenausgleich. Die EKS nimmt die Interessenvertretung der evangelisch-reformierten Seelsorgenden und der Standortkirchen gegenüber den Bundesbehörden wahr, prüft und koordiniert die Akkreditierungsgesuche für die evangelisch-reformierten Seelsorgenden oder vermittelt bei Konflikten zwischen den Akteuren.

---

<sup>1</sup> Leitbild EVZ-Seelsorge vom November 2003, überarbeitet im Oktober 2009

<sup>2</sup> <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2019/1/de>

Delegierte der Landeskirchen, des Verbands Schweizerischer Jüdischer Fürsorgen VSJF (stellvertretend für den SIG) und Vertreter des Staatssekretariats für Migration SEM treffen sich regelmässig im Gemeinsamen Ausschuss, dem sogenannten «Comité mixte».

Die EKS organisierte und leitete bisher jährlich zwei Austauschtagungen für alle Seelsorgenden in Bundesasylzentren mit einem inhaltlichen Schwerpunktthema im Sinne einer Weiterbildung (mehr dazu unter Punkt 3.3). Bei Bedarf führte die EKS bilaterale Gespräche mit den Seelsorgenden, den Standortkirchen und dem Staatssekretariat für Migration.

In den Bundesasylzentren sowie den Transitzone der Flughäfen Genf und Zürich sind derzeit insgesamt 21 evangelisch-reformierte Seelsorgende akkreditiert. Weiter sind 15 katholische (gleichviele wie 2018) und ein jüdischer Seelsorger sowie 7 muslimische Seelsorgende in den BAZ tätig. Von den 21 evangelisch-reformierten Seelsorgenden sind 5 an den Flughäfen Zürich und Genf im Einsatz, wobei die Belegung der beiden Zentren gering ist. In den Bundesasylzentren sind dementsprechend 16 evangelisch-reformierte Seelsorgende mit gesamthaft 440 Stellenprozenten arbeitstätig. Das Engagement der katholischen Seelsorgerinnen und Seelsorger in den Bundesasylzentren umfasst demgegenüber 490 und dasjenige der muslimischen Seelsorge 250 Stellenprozente.

Zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeitende unterstützen und ergänzen die kirchlichen Seelsorgedienste ausserhalb der Zentren. Diese ehrenamtlich Engagierten arbeiten beispielsweise in den von Kirchen und Seelsorgediensten gemeinsam geführten Kaffeetreffs für Asylsuchende, sind in der Kinderbetreuung tätig oder bieten Sprachkurse an.

In fast allen dauerhaft betriebenen Bundesasylzentren sind evangelisch-reformierte Seelsorgende präsent. Die Seelsorge in ökumenischen und zunehmend auch in interreligiösen Seelsorgeteams organisiert und geschieht in ökumenischer bzw. interreligiöser Verantwortung. Verschiedentlich wird die Seelsorge über ökumenische Vereine organisiert. Vielerorts sind die Seelsorgenden über Begleitgruppen in die landeskirchlichen Strukturen eingebunden und können dort von breiteren fachspezifischen Ressourcen im Bereich der Seelsorge profitieren.

*Tabelle 1: Übersicht Seelsorgende, Stellenprozente und durchschnittliche Belegung der Bundesasylzentren (BAZ)*

Standort (Kanton)	*Akkreditierte Seelsorgende			Stellenprozente der Seelsorgenden			Durchschnittliche Belegung der Zentren im Jahr 2021
	Ev.-ref.	Kath.	Musl.	Ev.-ref.	Kath.	Musl.	
<b>Region Westschweiz</b>							
BAZ Boudry (NE)	2	2	1	50%	50%	20%	320
BAZ Vallorbe (VD)	2	1	1	50%	50%	30%	94
BAZ Giffers (FR)	1	1	1	20%	50%	30%	124
**Flughafenverfahren Genf (GE)	3	1	0	75%	40%	0	3
Les Verrières (NE)	0	0	1	0	0	-	6
BAZ Genf/Grand-Saconnex (GE) (in Planung)	0	0	0	0	0	0	0

Standort (Kanton)	*Akkreditierte Seelsorgende			Stellenprozentage der Seelsorgenden			Durchschnittliche Belegung der Zentren im Jahr 2021
	Ev.-ref.	Kath.	Musl.	Ev.-ref.	Kath.	Musl.	
<b>Region Bern</b>							
BAZ Bern (BE)	1	2	1	50%	30%	20%	162
BAZ Kappelen (BE)	0	2	0	0	100%	0	67
BAZ Boltigen (BE)	0	0	0	0	0	0	6
<b>Region Nordwestschweiz</b>							
BAZ Basel (BS)	1	1	0	20%	15%	0	170
BAZ Allschwil (BL)	0	1	0	0	15%	0	69
BAZ Flumenthal (SO)	1	0	0	10%	0	0	99
BAZ Reinach (BL)	0	0	0	0	0	0	20
BAZ Brugg (AG)	0	1	0	0	?	0	28
<b>Region Tessin und Zentralschweiz</b>							
BAZ Chiasso (TI)	1	1	1	50%	50%	-	102
BAZ Pasture (TI)	1	0	1	50%	0	-	122
BAZ Glauenberg (OW)	1	1	1	10%	10%	-	63
<b>Region Ostschweiz</b>							
BAZ Altstätten (SG)	2	1	1	30%	20%	20%	135
BAZ Kreuzlingen (TG)	3	0	1	30%	20%	20%	111
BAZ Sulgen (TG)	0	0	1	0	0	10%	26
<b>Region Zürich</b>							
BAZ Zürich (ZH)	1	1	2	40%	20%	50%	218
BAZ Embrach (ZH)	1	2	2	30%	60%	50%	149
**Flughafenverfahren Zürich (ZH)	2	1	0	180%	95%	0	1
<b>Summe der Stellenprozentage</b>				<b>440%</b>	<b>490%</b>	<b>250%</b>	
				<b>(695%***)</b>	<b>(625%***)</b>		

\* Einige Seelsorgende sind in mehreren Bundesasylzentren akkreditiert.

\*\* Die Seelsorgenden an den Flughäfen Zürich und Genf sind sowohl für Asylsuchende als auch für alle anderen Personen im Flughafen zuständig.

\*\*\* Inklusiv der Seelsorge in den Flughafenzentren in Genf und Zürich.

### **3. Rückblick auf die Seelsorge in den Bundesasylzentren in den letzten vier Jahren**

#### **3.1 Veränderungen im Arbeitsumfeld der Seelsorge in den Bundesasylzentren**

##### **3.1.1 Neustrukturierung des Asylbereichs**

Die Seelsorge in Bundesasylzentren hat eine bewegte Zeit hinter sich: Die Neustrukturierung des Asylbereichs (mehr dazu unter Punkt 4.1) hat auch das Arbeitsumfeld der Seelsorgerinnen und Seelsorger verändert. Die früheren Empfangs- und Verfahrenszentren des Bundes werden nur schweizweit als Bundesasylzentren betrieben. Verschiedentlich wechselten auch die Standorte oder die Raumaufteilung innerhalb der Zentren, beispielsweise aufgrund von Renovations- oder Umbauprojekten. Davon betroffen war öfters auch die Seelsorge: Öfters musste sie sich für geeignete Räumlichkeiten für Seelsorgegespräche oder einen Raum der Stille für die religiöse Praxis einsetzen oder ihren Bedürfnissen an eine aufsuchende Seelsorge und mit den entsprechenden Bewegungsfreiräumen Gehör verschaffen. Dies ist unter anderem auch deshalb nicht einfach, weil es keine eindeutige und verbindliche Regelung betreffend Räumlichkeiten für die Seelsorgetätigkeit mit dem SEM gibt. Auf Seiten des SEM und seinen Leistungserbringern kam und kommt es ausserdem regelmässig zu Personalwechseln oder Veränderungen was Zuständigkeiten und Funktionen angeht. Umso mehr müssen die verschiedenen Akteure mit den Aufgaben der Seelsorge laufend bekannt gemacht und der Kontakt zu den verschiedenen Ansprechpersonen innerhalb der Zentren aufgebaut und gepflegt werden. Die Koordinationsstelle der Kirchen und des Verbands Schweizerischer Jüdischer Fürsorgen (VSJF) im Comité mixte hat im Rahmen verschiedener Besuche der Bundesasylzentren und Gespräche mit den Verantwortlichen des SEM die Bekanntmachung der Seelsorge, ihres Auftrags und ihrer arbeitsspezifischen Bedürfnisse aktiv unterstützt und wird zu diesem Zweck auch weiterhin den direkten Austausch mit dem SEM vor Ort führen.

Auch wenn die Neustrukturierung des Asylbereichs – oder zumindest Teile davon – schon seit einigen Jahren umgesetzt werden, müssen sich die neuen Abläufe im Asylverfahren und in der Organisation der Unterbringung erst einspielen und die Akteure ihre Rollen innerhalb der Zentren weiter schärfen.

##### **3.1.2 COVID-19-Pandemie**

Die Massnahmen des Bundesrates zur Eindämmung der Corona-Pandemie wirkten sich auch auf den Asylbereich und den Betrieb der Bundesasylzentren aus. Das SEM und seine Leistungserbringer in den Zentren standen vor der Herausforderung, die Vorschriften und Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) so rasch und umfassend wie möglich umzusetzen.

Die pandemiebedingten Massnahmen, zu denen etwa auch die vorübergehende Schliessung der Grenzen gehörte, bedeutete für die Asylsuchenden eine Zeit, die von grossen Unsicherheiten und zusätzlicher psychischer Belastung geprägt war. Umso wichtiger war es für die Seelsorgerinnen und Seelsorger, die Asylsuchenden in dieser schwierigen Lage begleiten zu können und soweit es die Umstände erlaubten, möglichst durchgehend präsent oder zumindest erreichbar zu bleiben.

Besonders die Zentrumsleitungen der verschiedenen BAZ sowie die Betreuungsorganisationen waren in den ersten Tagen und Wochen nach den einschneidenden Massnahmen vom 13. März 2020 enorm gefordert. Gerade deshalb wurde die Krise vielerorts auch zur Chance für eine engere Zusammenarbeit zwischen den Betreuungsorganisationen, den SEM-Verantwortlichen und den Seelsorgenden. Die Seelsorge wirkte etwa für die Bekanntmachung und Umsetzung der Hygiene- und Verhaltensmassnahmen unterstützend und trat für die Bedürfnisse der Asylsuchenden ein. Der gegenseitige Respekt für das Geleistete und Wertschätzung gegenüber dem Engagement der anderen wurden von Seiten der Seelsorgenden und der SEM-Verantwortlichen wiederholt zum Ausdruck gebracht.

Die Seelsorgerinnen und Seelsorger sind der anspruchsvollen Ausgangslage mit Flexibilität, grossem Engagement und Kreativität begegnet. So wurden vielenorts neue Wege in der Kontaktaufnahme und Begleitung von Asylsuchenden beschritten und Neues wurde ausprobiert. Dort, wo persönliche Begegnungen erschwert oder nicht mehr möglich waren, wurde zum Beispiel per Mail, Telefon oder Flyern kommuniziert.

Abgesehen von den noch immer bestehenden pandemiebedingten Raum- und Gebäudeaufteilungen, befinden sich die Bundesasylzentren heute weitestgehend wieder im Normalbetrieb.

### 3.1.3 Massnahmen zur Förderung und Positionierung der Seelsorge in Bundesasylzentren

Was im Verlauf der Pandemie verstärkt als Erfolgsfaktor der Seelsorge sichtbar wurde, ist generell von zentraler Bedeutung: Seelsorgeteams, die über einen niederschweligen Zugang insbesondere zur Zentrumsleitung des SEM verfügen, mit jener in regelmässigem Kontakt stehen und somit auf eine eingespielte Kommunikation und gute Arbeitskontakte abstützen können, sind nicht nur in Krisensituationen sondern insgesamt besser über das Geschehen innerhalb eines BAZ informiert, darin eingebunden und berücksichtigt (z. B. über wichtige Veränderungen in betrieblichen Abläufen, neue Sicherheitsmassnahmen, Hausregeln oder die Umnutzung/Verlegung von Räumlichkeiten der Seelsorge etc.). Gut etablierte Kontakte und vertrauensbasierte Beziehungen nicht nur zur SEM-Leitung sondern auch zu den weiteren Akteuren im BAZ erleichtern es zudem erheblich, heikle Themen und Problemsituationen anzusprechen und Gehör zu finden.

Aufgrund der Rückmeldungen der Seelsorgenden sowie Einschätzungen basierend auf den direkten Gesprächen der Koordinationsstelle mit dem SEM sollten regelmässige und verbindlichere Kommunikationsstrukturen und eine stärkere Sensibilisierung der SEM-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die partnerschaftliche Grundlage der Seelsorge und den Seelsorgeauftrag künftig gezielter angestrebt werden. Eine gute Beziehungspflege, der Aufbau gegenseitigen Vertrauens und Wissens über die Aufgaben, Arbeitsweisen und Zuständigkeiten des Andern setzt mitunter eine gewisse Präsenz der Seelsorge in den Bundesasylzentren voraus.

## 3.2 Neuer Anlauf zur Etablierung einer muslimischen Seelsorge in Bundesasylzentren

Seit April 2021 setzt das SEM ein neuerliches Pilotprojekt zur Einführung einer muslimischen Seelsorge in Bundesasylzentren um. Nach den beiden Pilotprojekten im damaligen EVZ Chiasso 2013 und im früheren Testbetrieb und heutigen Bundesasylzentrum Zürich von

Juli 2016 bis Juli 2017 ist der aktuelle Pilot bereits das dritte Projekt dieser Art. Die Pilotprojekte wurden von allen involvierten Akteuren (darunter auch die Kirchen) durchwegs positiv und als zukunftsweisend beurteilt.

Die Zielsetzung des derzeit laufenden Pilotprojekts ist im Vergleich zu den Vorläuferprojekten allerdings anders ausgerichtet. Das aktuelle Projekt wurde im Zusammenhang mit einer Reihe dringlicher Massnahmen zur Beruhigung der Situation in Bundesasylzentren, deren Betrieb durch sogenannte «renitente» Asylsuchende gestört wird, ins Leben gerufen. Daraus ergibt sich eine doppelte Zielsetzung: Die muslimischen Seelsorgenden sollen einen Teil zur Deeskalation in den Zentren beitragen und gleichzeitig allen Asylsuchenden ein Seelsorgeangebot unterbreiten. Am Projekt massgeblich beteiligt ist – wie schon beim Pilotprojekt in Zürich – das Schweizerische Zentrum für Islam und Gesellschaft (SZIG) der Universität Fribourg, welches das Projekt wissenschaftlich begleitet. Zu Teilen ist auch die Fachstelle QuaMS (steht für Qualitätssicherung muslimischer Seelsorge in öffentlichen Institutionen), die unter anderem von den beiden grossen Zürcher Landeskirchen finanziell und mit Beratung im Rahmen einer Begleitgruppe unterstützt wird, involviert. Im Rahmen des Pilotprojekts werden aktuell vier muslimische Seelsorgende in den Asylregionen West- und Ostschweiz sowie in der Region Tessin und Zentralschweiz im Teilpensum eingesetzt. Jene muslimischen Seelsorgenden, die seit dem Vorläuferprojekt in Zürich bereits im Einsatz waren und im Nachgang unabhängig vom SEM weiterbeschäftigt werden konnten, wurden ebenfalls in das Pilotprojekt integriert und werden während der Pilotphase auch wieder direkt vom SEM finanziert. Somit werden im Rahmen des aktuellen Pilotprojekts insgesamt fünf muslimische Seelsorger und eine muslimische Seelsorgerin beschäftigt.

Abstützend auf einen vom SZIG im Herbst 2021 erstellten Evaluationsbericht zur ersten Umsetzungsphase ab April 2021, hat das SEM die Pilotphase um ein Jahr bis Ende 2022 verlängert.

#### Anmerkungen zum Pilotprojekt:

In die strategischen, konzeptionellen und organisatorischen Prozesse des Pilotprojekts waren die Landeskirchen und der VSJF nicht involviert. Das Comité mixte wurde vom SEM am 15. April 2021 im Rahmen einer ordentlichen Sitzung erstmals über das Projekt informiert. Einerseits begrüsst die Landeskirchen und der VSJF die Absicht des SEM, Lösungen für eine dauerhafte Etablierung und Finanzierung muslimischer Seelsorge in Bundesasylzentren zu suchen. Andererseits äussern sie dezidiert Kritik an der konzeptuellen Engführung des Seelsorgeauftrags zum Zweck der Gewaltprävention und am Umstand, dass das Comité mixte von Seiten SEM erst spät über das Pilotprojekt informiert und gleichzeitig auf ein konstruktives und aktives Mitwirken seiner Partner zählen möchte. Landeskirchen und VSJF waren sich einig darin, die operative Umsetzung des Pilotprojekts aktiv zu unterstützen und zu einer guten Integration der neuen muslimischen Seelsorgenden in die bestehenden Seelsorgeteams beizutragen. Seit Beginn des Pilotprojekts wurden die muslimischen Seelsorgenden jeweils eingeladen, an den nationalen Treffen der BAZ-Seelsorgenden teilzunehmen.

### 3.3 Nationale Treffen der Seelsorge in Bundesasylzentren und weitere Aktivitäten

Auch in der Legislatur 2019 – 2022 hat die EKS eine insgesamt gute und konstruktive Zusammenarbeit mit den Vertretern der Kirchen und insbesondere den zuständigen Stellen der Schweizer Bischofskonferenz sowie dem SEM gepflegt. Zahlreiche bilaterale Gespräche und Kontakte fanden auf nationaler Ebene statt. Bei der nationalen Koordination der ökumenischen Seelsorgedienste nahm die EKS eine führende Rolle ein.

Im Rahmen der zweimal jährlich stattfindenden nationalen Treffen der Seelsorge in Bundesasylzentren hat die EKS Weiterbildungen zu folgenden Themen organisiert:

- Frühjahr 2019: «Neues Verfahren – Neue Akteure», mit Beiträgen von Caritas Schweiz, der Rechtsberatung des Verbands Schweizerischer Jüdischer Fürsorgen (VSJF) in der Westschweiz und der Organisation Zivilgesellschaft in Asyl-Bundeszentren (ZiAB)
- Herbst 2019: «Sowas wie Sozialarbeiter, oder?» – Seelsorge aus ethischer Perspektive und im interreligiösen Kontext
- Herbst 2020: Inputreferat und Workshop zum Thema «Akut und chronisch belastete Migranten – Ressourcen-orientierter Umgang und Selbstschutz»
- Frühjahr 2021: Organisation der Gesundheitsversorgung in den Bundesasylzentren, Inputreferat und Diskussionsrunde mit einer Expertin des SEM
- Herbst 2021: Workshop zum Thema «Von der Seelsorge zur Institution und wieder zurück» – Wie verändern sich Seelsorgehaltungen durch die Arbeit in öffentlichen Institutionen und wie können diese wiederum eine Kraft entfalten, die auf die Institutionen zurückwirkt?
- Frühjahr 2022: Input zu den rechtlichen und aufgabenspezifischen Grundlagen der Seelsorge in Bundesasylzentren; Präsentation der Evaluation des Pilotprojekts «muslimische Seelsorge in Bundesasylzentren» durch das Zentrum für Islam und Gesellschaft der Universität Freiburg; Einführung in das Tätigkeitsfeld der Fachstelle QuaMS (Qualitätssicherung muslimische Seelsorge in öffentlichen Institutionen)

Fester Bestandteil der nationalen Treffen ist immer auch die Berichterstattung der Seelsorgeteams aus den Bundesasylzentren, das Diskutieren ortsspezifischer oder auch allgemeiner Problemfelder. Zudem werden jeweils Anliegen der Seelsorge gegenüber der nationalen Ebene des SEM zusammengetragen. Die Ergebnisse des Austauschs leitet die Koordinationsstelle EKS zur Behandlung an die Vertreterinnen und Vertreter der Kirchen und des SEM im Comité mixte weiter.

Zusätzlich zu den nationalen Treffen der Seelsorgenden in Bundesasylzentren fand im August 2021 ein Treffen der Westschweizer Seelsorgenden mit den Vertretungen der Bischofskonferenz bzw. migratio, der EKS und Verantwortlichen der kantonalen Seelsorgedienste beider Kirchen in Neuenburg statt. Das Treffen fand auf Wunsch der Seelsorgenden statt und hatte zum Ziel, gemeinsam darüber nachzudenken, wie die Seelsorge gegenüber dem SEM ihren Anliegen besser Geltung verschaffen und hierbei von den Kirchen auf kantonaler und nationaler Ebene unterstützt werden kann.

Ein wichtiges Thema der letzten Jahre waren Gewaltvorkommnisse in den Bundesasylzentren, über die 2020 und 2021 verstärkt berichtet wurde. Im Spätherbst 2020 hat die EKS gemeinsam mit Flüchtlingshilfswerken und Menschenrechtsorganisationen an einem Roundtable zum Thema «Gewalt in Bundesasylzentren» auf Einladung des Staatssekretariats für Migration (SEM) teilgenommen. Der Umstand, dass Gewalt auch vom Sicherheitspersonal ausgehen kann und diese Thematik einer besonderen Aufmerksamkeit bedarf, konnte eingehend und offen diskutiert werden. In der Folge wurden die NGOs und die EKS im Zusammenhang mit der Ausarbeitung eines umfassenden Gewaltpräventionskonzepts konsultiert. Die EKS hat sich an dieser Konsultation beteiligt.

## 4. Entwicklungen im Asylbereich und in den Bundesasylzentren

### 4.1 Neustrukturierung des Asylbereichs

Mit der Volksabstimmung vom 5. Juni 2016 wurde die Vorlage für beschleunigte Asylverfahren und damit eine umfassende Neustrukturierung des Asylbereichs beschlossen. Das neue Asylgesetz ist seit März 2019 in Kraft. Kernstück der Revision sind die beschleunigten Asylverfahren. Das neue Verfahren soll mit der neu eingeführten unentgeltlichen Rechtsvertretung gleichermaßen schnell und fair sein.

Die meisten Asylsuchenden bleiben für die Dauer ihres Verfahrens (maximal 140 Tage) in den Strukturen des Bundes, den sogenannten Bundesasylzentren (BAZ), untergebracht. Rund 5000 Unterbringungsplätze für Asylsuchende stehen hierfür zur Verfügung. Zudem ist eine strategische Reserve von 1000 Plätzen vorgesehen für den Fall, dass die Zahl der Asylgesuche ausserordentlich stark ansteigt.

Die Asylsuchenden sind in drei unterschiedlichen Typen von Bundesasylzentren untergebracht: In den sogenannten Bundesasylzentren mit Verfahren (BAZmV) werden die Asylgesuche eingereicht, geprüft und vom SEM darüber entschieden. Neben den Asylsuchenden selber sind alle verfahrensrelevanten Akteure ebenfalls vor Ort, so dass die Wege kurz sind und die Gesuche rasch behandelt werden können. In den Bundesasylzentren ohne Verfahren (BAZoV) halten sich überwiegend Personen auf, deren Asylgesuch unter das Dublin-Abkommen fällt oder deren Asylgesuch abgelehnt wurde. In den besonderen Zentren (BesoZ) werden Asylsuchende vorübergehend untergebracht, die durch ihr Verhalten die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder den Betrieb in einem der Bundesasylzentren massiv stören. Das einzige solche Zentrum wird derzeit in Les Verrières (NE) betrieben. Eine Überweisung in die kantonalen Unterbringungsstrukturen erfolgt dann, wenn die Bearbeitung eines Asylgesuchs aufgrund seiner Komplexität mehr Zeit in Anspruch nimmt oder ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid vorliegt.

### 4.2 Erfahrungen seit der Neustrukturierung

Das SEM hat die neuen Prozesse sowie die Qualität der Asylentscheide im beschleunigten Verfahren und den Rechtsschutz über die Zeitdauer der ersten beiden Betriebsjahre seit März 2019 extern evaluieren lassen. Seit August 2021 liegen die Evaluationsergebnisse vor. Aus den Berichten geht hervor, dass die beschleunigten Asylverfahren im Durchschnitt 55 Tage dauern. Dieser Wert wird als gut, aber optimierbar beurteilt. Die Qualität der Asylentscheide sei gemäss den externen Expertinnen und Experten im Allgemeinen zufriedenstellend. Verbesserungsbedarf wurde jedoch im Bereich der Sachverhaltsabklärungen, beim Umgang mit den Stellungnahmen der Rechtsvertreterinnen- und Rechtsvertreter zum Entscheidentwurf sowie bei der Qualitätskontrolle festgestellt. Entsprechende Empfehlungen wurden dem SEM und den mit dem Rechtsschutz mandatierten Organisationen übermittelt. Diverse NGO im Bereich Asyl und Menschenrechte kritisierten früh (und in geringerem Ausmass auch weiterhin), dass das hohe Tempo und der damit verbundene Zeitdruck die Fairness und Qualität der Asylverfahren beeinträchtigen.

Das SEM hat in der Zwischenzeit an verschiedenen Stellen Anpassungen vorgenommen und etwa die Zuteilungskriterien präzisiert, so dass bereits ab 2020 mehr Asylgesuche im erweiterten statt im beschleunigten Verfahren behandelt werden. Die Anzahl vom Bundes-

verwaltungsgericht (BVGer) korrigierten Entscheide des SEM konnte seither deutlich gesenkt werden. Von den NGO werden diese Massnahmen begrüsst, aber aufgrund der nach wie vor hohen Kassationsrate durch das BVGer gleichzeitig weitere Verbesserungen im Bereich der Verfahrenszuteilung, den Fristerstreckungsgesuchen oder im Umgang mit Beweismitteln gefordert. Verbesserungspotenzial wurde schliesslich auch im Bereich der verfahrenstechnischen Abläufe zwischen dem SEM und dem Rechtsschutz verortet.

### 4.3 Aktueller Bestand Bundesasylzentren

Seit dem 1. März 2019 werden die Asylverfahren in sechs Asylregionen durchgeführt. Jede Region verfügt über ein Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion und bis zu vier Bundesasylzentren ohne Verfahrensfunktion.

*Tabelle II: Übersicht Bundesasylzentren (BAZ), Kapazität und durchschnittliche Belegung sowie aktueller Status der Zentren*

Standort	Funktion	Kapazität/Durchschn. Belegung 2021 <sup>3</sup>	Status
<b>Region Westschweiz</b>			
BAZ Boudry (NE)	mit Verfahrensfunktion	480/320	in Betrieb
BAZ Vallorbe (VD)	ohne Verfahrensfunktion	250/94	in Betrieb
BAZ Giffers (FR)	ohne Verfahrensfunktion	250/124	in Betrieb
Flughafenverfahren Genf (GE)	mit Verfahrensfunktion	--/3	in Betrieb
Les Verrières (NE)	besonderes Zentrum	--/6	in Betrieb
BAZ Genf/Grand-Saconnex (GE)	ohne Verfahrensfunktion	250/--	Geplant, mögliche Inbetriebnahme 2022
<b>Region Bern</b>			
BAZ Bern (BE)	mit Verfahrensfunktion	292/162	in Betrieb
BAZ Kappelen (BE)	ohne Verfahrensfunktion	270/67	in Betrieb
BAZ Boltigen (BE)	ohne Verfahrensfunktion	--/6	nicht mehr in Betrieb
<b>Region Nordwestschweiz</b>			
BAZ Basel (BS)	mit Verfahrensfunktion	400/170	in Betrieb
BAZ Allschwil (BL)	ohne Verfahrensfunktion	150/69	in Betrieb
BAZ Flumenthal (SO)	ohne Verfahrensfunktion	250/99	in Betrieb
BAZ Reinach (BL)	ohne Verfahrensfunktion	25/20	in temporärem Betrieb
BAZ Brugg (AG)	ohne Verfahrensfunktion	230/28	in temporärem Betrieb

<sup>3</sup> Zahlen des SEM. Angaben zu den Kapazitäten: Stand Februar 2022

Standort	Funktion	Kapazität/Durchschn. Belegung 2021 <sup>3</sup>	Status
<b>Region Tessin und Zentralschweiz</b>			
BAZ Chiasso (TI)	mit Verfahrensfunktion	214/102	in Betrieb
BAZ Pasture (TI)	ohne Verfahrensfunktion	220/122	in Betrieb
BAZ Glauenberg (OW)	ohne Verfahrensfunktion	340/63	in temporärem Betrieb
<b>Region Ostschweiz</b>			
BAZ Altstätten (SG)	mit Verfahrensfunktion	340/135	in Betrieb
BAZ Kreuzlingen (TG)	ohne Verfahrensfunktion	290/111	in Betrieb
BAZ Sulgen (TG)	ohne Verfahrensfunktion	120/26	in temporärem Betrieb
<b>Region Zürich</b>			
BAZ Zürich (ZH)	mit Verfahrensfunktion	360/218	in Betrieb
BAZ Embrach (ZH)	ohne Verfahrensfunktion	480/149	in Betrieb
Flughafenverfahren Zürich (ZH)	mit Verfahrensfunktion	--/1	in Betrieb

Aufgrund des zusätzlichen Platzbedarfs zur Einhaltung der Hygienemassnahmen in Folge der COVID-19-Pandemie wurden Ende 2020 vier temporäre BAZ in Sulgen (TG), Brugg (AG), Reinach (BL) und Boltigen (BE) in Betrieb genommen. Das BAZ Boltigen wurde im Sommer 2021 bereits wieder geschlossen. Die Betriebsdauer der übrigen temporären Zentren ist unklar.

## 4.4 Zahlen und Prognosen zu den Asylgesuchen in der Schweiz

Im Jahr 2021 wurden in der Schweiz 14'928 Asylgesuche gestellt. Das sind 3887 Gesuche mehr als im Vorjahr. 2014 bis 2016 ersuchten überdurchschnittlich viele Personen in der Schweiz um Asyl. Höhere Zahlen wurden Ende der 1990-er Jahre verzeichnet. Seit der letzten Höchstmarke von 39'523 Asylgesuchen im Jahr 2015 ist die Anzahl Asylgesuche bis 2020 kontinuierlich gesunken. Der Anstieg im Vergleich zum Vorjahr ist eine Folge der ausserordentlich tiefen Zahlen im Pandemiejahr 2020. Die Asylgesuche im Jahr 2021 bewegen sich wiederum in einem ähnlichen Bereich wie 2018 und 2019.

Wichtigstes Herkunftsland im Jahr 2021 war Afghanistan mit 3079 Asylgesuchen. Damit ist seit 2010 erstmals nicht mehr Eritrea wichtigstes Herkunftsland. Gemäss SEM besteht zwischen den jüngsten Entwicklungen in Afghanistan und dem Anstieg afghanischer Gesuche im Jahr 2021 kein direkter Zusammenhang. Vielmehr sei dies das Ergebnis der Weiterwanderung afghanischer Staatsangehöriger, die sich über längere Zeit schon in der Türkei, Griechenland und auf dem Balkan aufgehalten hatten. Weitere wichtige Herkunftsländer sind die Türkei, Eritrea, Syrien und Algerien.

Zu Beginn des Jahres beeinflussten die von zahlreichen Schengen-Staaten verfügbaren Bewegungseinschränkungen im Landesinneren zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie die Migrationsbewegungen. Mit deren Aufhebung im Frühjahr stieg die Zahl der Asylgesuche kontinuierlich an und erreichte im August 2021 das Niveau der Jahre 2018 und 2019. Ein zentraler Faktor für das Migrationsgeschehen in Europa und der Schweiz besteht in der Dynamik auf der Balkanroute, während die Route über das zentrale Mittelmeer und stärker noch jene über das westliche Mittelmeer zurzeit von sekundärer Bedeutung ist. Die Bedeutung der Schweiz als Zielland ist im Vergleich zu ihren nördlichen und westlichen Nachbarn gering. Von den in Europa 2021 gestellten rund 650'000 Asylgesuchen wurden 2,3% in der Schweiz eingereicht. Dieser Anteil bewegte sich in den letzten Jahren zwischen 2,0 und 2,4%. Vor 2016 war die Schweiz noch für mehr potenzielle Asylsuchende Zielland, wogegen sie heute stärker als Transitland gilt.

Prognosen zur Entwicklung der Migrationsbewegungen nach Europa und der Anzahl Asylgesuche in der Schweiz sind naturgemäss schwierig. Im Sommer 2021 rechnete das SEM mit einer mehr oder weniger kontinuierlichen Zunahme der Asylgesuchszahlen in der Schweiz ab 2022. Dies vor dem Hintergrund, dass die Asylgesuche in den vergangenen zwei Jahren wegen der Corona-Krise auf einem historischen Tiefstand lagen. Mit Ende der meisten pandemiebedingten Reisebeschränkungen wurde ein gewisser Nachholeffekt bei der Migration feststellbar. Dieser kann sich bei einer weiteren Entspannung der pandemischen Lage verstärken.

Der Migrationsdruck an den EU-Aussengrenzen ist weiterhin hoch. Das SEM ging Ende 2021 für das Jahr 2022 von ca. 15'000 neuen Asylgesuchen aus, hielt aber auch ein Szenario von bis zu 25'000 neuen Asylgesuchen für möglich. Werte von über 25'000 Gesuchen pro Jahr werden vom SEM aber mittelfristig als unwahrscheinlich beurteilt. Eine Wiederholung der besonderen politischen, militärischen und geografischen Konstellation in den Jahren 2015 und 2016 hält das SEM indes für kaum wahrscheinlich. Allerdings zeigen etwa der Blick nach Nord- und Westafrika oder nach Äthiopien und seine Nachbarstaaten, dass verschiedene Länder und Regionen politisch instabiler wurden. Dadurch können verstärkt Situationen entstehen, die Menschen zur Flucht nach Europa und in die Schweiz bewegen. Hinzu kommt, dass sich die wirtschaftliche und in der Folge auch die politische Lage in vielen Herkunftsländern aufgrund der COVID-19-Pandemie verschlechtert hat, was gemäss SEM ebenfalls zu einer Steigerung des Abwanderungsdrucks führen könnte.

Mit dem Angriff Russlands auf die Ukraine am 24. Februar 2022 und den immer grossflächigeren kriegerischen Auseinandersetzungen in Folge der russischen Invasion, hat sich die Lageeinschätzung betreffend Migration grundlegend verändert. Die massiven Fluchtbewegungen aus der Ukraine spüren derzeit primär die Nachbarstaaten. Je länger der Krieg dauert und je stärker sich dieser auf die gesamte Ukraine ausdehnt, desto mehr Leute werden das Land verlassen und zunehmend auch weiter westlich liegende europäischen Länder um Schutz ersuchen. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe rechnete Anfang März mit bis zu 20'000 Schutzsuchenden in der Schweiz. Mitte März sprach das SEM gar von 60'000 Asylgesuchen. Bis dato (12.4.22) wurden in der Schweiz rund 30'000 schutzsuchende Ukraineerinnen und Ukrainer registriert.

Wichtige Faktoren, die die Fluchtbewegung in die Schweiz mitbeeinflussen werden, sind etwa asylpolitische Massnahmen der Europäischen Union zur Bewältigung der Situation, die Grösse der ukrainischen Diasporagemeinschaft in der Schweiz, die sich verschlechternde Rückkehrperspektiven oder die Lebensbedingungen in den Nachbarstaaten der Ukraine.

Das Unterbringungskonzept des SEM ist für bis zu 29'000 Asylgesuche pro Jahr ausgelegt. Die Strukturen des Bundes sind so aufgebaut, dass auch ein kurzfristiger und starker Anstieg der Asylgesuche zu bewältigen sein müsste. Die Aktivierung des Schutzstatus «S» durch den Bundesrat am 4. März 2022 soll ermöglichen, dass ukrainische Staatsangehörige rasch und unbürokratisch registriert und deren Aufenthalt in der Schweiz geregelt werden kann. Als Reaktion auf den Krieg in der Ukraine und eine mögliche Flüchtlingswelle hat der Bund zudem verschiedene Krisenstäbe aktiviert. Bund und Kantone sind daran, ihre Notfallplanung hochzufahren. Für Schutzsuchende aus der Ukraine, die einen temporären Schutz beanspruchen, soll eine private Unterbringung ermöglicht werden. Auf diese Weise können auch die Behörden entlastet werden.

## 5. Finanzierung der Seelsorge in den Bundesasylzentren

### 5.1 Aktuelle Finanzierung und Verteilung der Mittel

Die Abgeordnetenversammlung (AV) des SEK (heute: Synode EKS) hat 1999 den solidarischen Lastenausgleich für die Teilfinanzierung der Seelsorge der evangelisch-reformierten Kirchen in den Zentren des Bundes eingerichtet. Seither erfolgt aus diesem Lastenausgleich eine Teilfinanzierung zugunsten der Standortkirchen der Bundesasylzentren. In der laufenden Legislatur 2019 – 2022 sind jährlich CHF 420'000 in den solidarischen Lastenausgleich einbezahlt worden.

Die AV 2006 hat Kriterien zur Verteilung der Mittel aus dem solidarischen Lastenausgleich verabschiedet und den Rat beauftragt, einen entsprechenden Verteilschlüssel zu erarbeiten. Seit 2007 wird dieser umgesetzt. Für die Verteilung der Mittel sind die Kriterien *Belegung der Zentren*, *Finanzkraft der Standortkirchen* auf der Basis des EKS-Beitragsschlüssels sowie die *Eigenleistungen der Standortkirchen* massgebend.

### 5.2 Rückmeldungen der Mitgliedkirchen zum solidarischen Lastenausgleich

Im Februar 2022 wurde eine Umfrage zum solidarischen Lastenausgleich unter den Mitgliedkirchen durchgeführt. Die erhaltenen Rückmeldungen werden nachfolgend zusammenfassend wiedergegeben.

Der solidarische Lastenausgleich wird von den Mitgliedkirchen generell als wertvolles und bewährtes Instrument beurteilt. Es leiste einen wichtigen Beitrag zur Planungssicherheit und Funktionstüchtigkeit der Seelsorge in Bundesasylzentren. Aus den Rückmeldungen geht hervor, dass der Lastenausgleich unmittelbar dazu beiträgt, die unterschiedlichen finanziellen Möglichkeiten der Mitgliedkirchen ein Stück weit auszugleichen. Der Lastenausgleich wird auch als wichtiges und schönes Zeichen der Anerkennung für die Seelsorgedienste und gelebter innerkirchlicher Solidarität geschätzt. Für die Mehrheit der Mitgliedkirchen sind die Beiträge über den solidarischen Lastenausgleich insofern substantiell, als dass ein Rückgang der finanziellen Unterstützung mit einer deutlichen Reduktion der Seelsorgetätigkeit in Bundesasylzentren verbunden wäre.

Die finanzielle Unterstützung aus dem solidarischen Lastenausgleich ist für die Mitgliedkirchen für die bestehenden Arbeitspensa überwiegend ausreichend, bewegt sich für die finanzschwächeren Mitgliedkirchen aber am unteren Limit und ist nur bedingt zufriedenstellend.

Dass die Verteilung der Mittel grösstenteils auf die durchschnittliche Belegung der Bundesasylzentren abstützt, ist für die Mitgliedkirchen grundsätzlich nachvollziehbar. Es wurde aber auch deutlich, dass eine solch starke Gewichtung dieses Kriteriums auch Schwächen hat. Denn im Unterschied zu finanziell schlechter situierten Mitgliedkirchen können finanzstarke Mitgliedkirchen zwischenzeitlich tiefere Belegungszahlen relativ problemlos ausgleichen. Vor diesem Hintergrund wird auf die Wichtigkeit weiterer Kriterien zum Ausgleich von Schwankungen bei den Belegungszahlen hingewiesen und eine Überprüfung der bestehenden Kriterien in dieser Hinsicht angeregt. Geäussert wurde verschiedentlich auch das Anliegen nach Planungssicherheit und verstärkter Kontinuität bei den Unterstützungsbeiträgen der EKS. Eine Mehrzahl der Mitgliedkirchen ist zudem kaum oder gar nicht in der Lage, tiefere Unterstützungsbeiträge, etwa in Folge tieferer Belegungszahlen in den Bundesasylzentren, kompensieren zu können.

### 5.3 Planungsentscheid Finanzierung 2023 – 2026

Unabhängig von Herkunft, Geschlecht oder Religionszugehörigkeit bieten die Seelsorgenden den Asylsuchenden ein offenes Ohr, widmen ihnen Zeit und schenken gerade auch den seelischen Bedürfnissen Aufmerksamkeit. Sie begleiten in Lebens- und Glaubensfragen und tragen dazu bei, dass Asylsuchende in äusserst belastenden und ungewissen Lebenssituationen ein wenig Halt und Vertrauen wiedergewinnen können. Dankbarkeit und Wertschätzung für ihren Dienst am Menschen erfahren die Seelsorgenden nicht nur von den Asylsuchenden selber, sondern auch von SEM-Verantwortlichen, dem Betreuungs- und Sicherheitspersonal sowie von zivilgesellschaftlichen Akteuren ausserhalb der Zentren. Gerade für Akteure ausserhalb der Zentren – seien dies lokale Kirchgemeinden, Freiwillige, Beratungsstellen oder Religionsgemeinschaften – übernehmen die Seelsorgenden eine wichtige Rolle als Brückenbauerinnen und Brückenbauer. Eine solche Begleitungs- und Unterstützungsarbeit in und um die Bundesasylzentren kann nur von der Seelsorge geleistet werden. Die Teilfinanzierung der Seelsorge in Bundesasylzentren über die Mittel aus dem solidarischen Lastenausgleich ist für die qualitative Breite dieses Engagements der Evangelisch-reformierten Kirchen der Schweiz weiterhin unverzichtbar.

Der Ist-Zustand bezüglich personeller Ausstattung der Seelsorge in den Bundesasylzentren und die Rückmeldungen der Mitgliedkirchen zum solidarischen Lastenausgleich legen zweifachen Handlungsbedarf nahe:

1. Die Präsenz der Seelsorge in den Zentren ist nicht nur im Blick auf ihre Tätigkeit im engeren Sinne (Seelsorgegespräche mit Bewohnerinnen und Bewohner) sondern auch für die professionelle Kontaktpflege und den Vertrauensaufbau mit und zu den verschiedenen Akteuren in und ausserhalb der Zentren entscheidend. Bereits im letzten Evaluationsbericht zur Seelsorge in Bundeszentren der Jahre 2015 bis 2018 wurde festgehalten, dass ein Stellenpensum von 20% die untere Grenze markiert, um eine sinnvolle Kontinuität der Beratung gewährleisten zu können. Ein Blick auf die aktuellen Angaben der Seelsorgenden zeigt, dass dieser Wert bei 6 Seelsorgenden an 4 Standorten unter 20% liegt und sich die Stellenprozente von 7 Seelsorgenden an 5 Standorten im Bereich von 20-25% – also an der unteren Grenze – bewegen. In zwei mittelgrossen Bundesasylzentren ist die evangelisch-reformierte Seelsorge derzeit nicht präsent. Gleichzeitig scheinen die finanziellen Möglichkeiten jener Mitgliedkirchen, deren Seelsorge tiefe Arbeitspensa aufweisen, grösstenteils ausgeschöpft zu sein. Eine Erhöhung der Eigenleistung zu Gunsten eines Ausbaus der Stellenpensa ohne zusätzliche Finanzierung durch die EKS ist daher kaum zu erwarten.

**Vor diesem Hintergrund beantragt der Rat EKS der Synode, die EKS-Verteilsumme um CHF 50'000 aufzustocken. Eine Erhöhung der Verteilsumme würde unter Anwendung des EKS-Beitragsschlüssels und der Verteilkriterien jenen Mitgliedkirchen zu Gute kommen, die ohne finanzielle Unterstützung nicht in der Lage wären, die Seelsorge mit mehr Stellenprozenten auszustatten.**

2. Die durchschnittliche Belegung als wichtigstes Kriterium für die Verteilung der Mittel an die Standortkirchen ist nachvollziehbar und auch weiterhin sinnvoll. Von der jährlichen Verteilsumme, die sich in der laufenden Legislatur (2019 bis 2022) auf CHF 420'000 beläuft, werden 80% anhand der durchschnittlichen Belegungszahlen der einzelnen Bundesasylzentren verteilt. CHF 84'000 (oder 20%) werden unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Standortkirche als Beiträge an die Eigenleistung verteilt. Die Belegungszahlen können aus unterschiedlichen Gründen von Jahr zu Jahr mehr oder weniger stark schwanken. Standortkirchen mit geringer Finanzkraft bekunden teilweise grosse Mühe, Schwankungen bei den EKS-Beiträgen mit mehr Eigenmittel aufzufangen. Deshalb war es in den letzten Jahren mehrmals angezeigt, das Kriterium der Finanzkraft gegenüber jenem der Belegungszahl zusätzlich zu gewichten, um so die Beiträge mehr oder weniger konstant halten zu können. **Aufgrund dieser Ausgleichsmassnahmen während der aktuellen Legislatur und der Rückmeldungen der Mitgliedkirchen schlägt der Rat EKS der Synode eine moderate Anpassung des Verteilschlüssels vor. Der Beitrag gemäss Belegung soll demnach auf 70% (derzeit 80%) reduziert und jener an die Eigenleistung auf 30% (derzeit 20%) erhöht werden.** Eine weniger starke Gewichtung des Kriteriums der Belegungszahl gegenüber den Kriterien der Finanzkraft und den Beiträgen an die Eigenleistung ermöglicht es, die Spitzen grösserer Schwankungen bei der Belegungszahl besser ausgleichen zu können. Zudem kann mit dieser Änderung dem Aspekt der Planungssicherheit besser Rechnung getragen werden, was besonders für finanziell weniger gut situierte Mitgliedkirchen von Bedeutung ist. Mit dieser Änderung würden die erwähnten Ausgleichsmassnahmen in der Praxis nun auch formal nachvollzogen werden.

Der Antrag für die Beiträge in den solidarischen Lastenausgleich wird wie bisher gemäss Verfassung EKS § 39 (früher Art. 17 Verfassung SEK) als *ausserordentlicher Beitrag* erfolgen. Damit wird deutlich, dass die Beiträge in den solidarischen Lastenausgleich nicht zu den ordentlichen Mitgliederbeiträgen an die EKS gehören. Es handelt sich um einen *Durchlaufbetrag*, der über die EKS gesammelt und gleich wieder an die beitragsberechtigten Mitgliedkirchen weitergeleitet wird. Die Beiträge der Mitgliedkirchen in den solidarischen Lastenausgleich bemessen sich am EKS-Beitragsschlüssel.